

Satzung über Ehrungen der Stadt Pößneck

Aufgrund der §§ 11 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung vom 13.03.2014 und ergänzend vom 17.07.2014 folgende Satzung, zuletzt geändert in der Stadtratssitzung vom 07.03.2019 beschlossen:

§ 1 – Arten der Ehrung

- (1) Die Stadt Pößneck verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. die Pößnecker Stadtmedaille
 2. der Ehrenteller der Stadt Pößneck
 3. die Silberne Bürgermedaille
 4. die Goldene Bürgermedaille
 5. das Ehrenbürgerrecht
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Pößneck vorgesehen.

§ 2 – Voraussetzungen für Ehrungen und Ehrenbezeichnungen

- (1) Die im § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Pößnecker Stadtmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch anerkennenswerte Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, karitativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Stadt oder dem Wohle der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige, finanzielle Leistungen erheblichen Umfangs zugunsten der Stadt erbringen.
 2. Der Ehrenteller der Stadt Pößneck kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben oder das Ansehen der Stadt besonders gefördert haben. Diese Auszeichnung kann auch aus Anlass seltener Jubiläen oder besonderer herausragender Ereignisse vergeben werden.
 3. Die Silberne Bürgermedaille wird an Mitglieder des Stadtrates für 15jährige Amtszeit verliehen.
 4. Die Goldene Bürgermedaille wird an Mitglieder des Stadtrates für 20jährige Amtszeit und mehr verliehen.
 5. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ihr öffentliches Wirken in besonderem Maße um die Stadt Pößneck verdient gemacht haben. Für jeden Ehrenbürger ist eine gesonderte Akte anzulegen, die im Stadtarchiv aufzubewahren ist.
- (2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Pößneck Frauen und Männer aus den Bereichen der Politik, der Kunst und des Sports sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem ihr Eintrag an kommende Generationen weitergegeben wird.

- (3) Personen, die als hauptamtliche Wahlbeamte oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen haben:
 - * Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - * Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - * sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„
- (4) Personen, die als Mitglied des Stadtrates mindestens 25 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 3 – Vorschlagsrecht und Verleihung der Ehrung

- (1) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Ausschüsse sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung der Pößnecker Stadtmedaille, des Ehrentellers der Stadt Pößneck und des Ehrenbürgerrechtes einzureichen.

Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister legt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorschläge zur Prüfung vor. Über die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses entscheidet der Stadtrat.

- (2) Die Verleihung der Pößnecker Stadtmedaille und des Ehrentellers erfolgt durch den Bürgermeister in einer besonderen Feierstunde.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Bürgermedaillen erfolgt in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates.
- (4) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.
- (5) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 – Gestaltung der Ehrenzeichen

- (1) Die Pößnecker Stadtmedaille hat die Form einer Münze. Sie ist bronzefarben und trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Pößneck“ und die Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt“. Die Medaille wird in einem Etui überreicht.
- (2) Der Ehrenteller der Stadt Pößneck besteht aus Keramik. Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Für Verdienste – Stadt Pößneck“.
- (3) Die Bürgermedaillen sind silber- bzw. goldfarben. Sie haben die Form einer Münze. Auf der Vorderseite trägt die Münze das Stadtwappen mit der Umschrift „Die Stadt Pößneck dankt“ und der Aufschrift „Für verdienstvolles Wirken“. Die Medaillen werden in einem Etui überreicht.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form eines Ehrenbürgerbriefes verliehen.

§ 5 – Weitere Bestimmungen

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben die Ehrenzeichen. Sie sind würdig aufzubewahren; sie können an die Stadt zurückgegeben werden.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Ehrenteller, Pößnecker Stadtmedaille, Bürgermedaillen und Besitzurkunden sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den 18.07.2014

Michael Modde
Bürgermeister

Dienstsiegel